

Verordnung

über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für amtliche Kontrollen im Rahmen des Fleischhygienerechts

Vom 10. Dezember 2012

Fundstelle: Amtsblatt 2012, S. 1558

Auf Grund des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530),¹ der Artikel 27, 28, 29 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30. April 2004, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 563/2012 vom 27. Juni 2012 (ABl. L 168 vom 28. Juni 2012, S. 24) sowie § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 16. Juli 1997 (Amtsbl. S. 858), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420),² verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa:

1 SaarlGebG vgl. BS-Nr. 2013.1.

2 Jetzige Fassung des AGFIHG vgl. BS-Nr. 7832-4.

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

Für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen, der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen sowie sonstiger angeordneter Untersuchungen werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland 1 sind die in der Anlage ausgewiesenen Gebühren nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30. April 2004, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 563/2012 vom 27. Juni 2012 (ABl. L 168 vom 28. Juni 2012, S. 24) festzusetzen.

(2) Bei der Festsetzung der angemessenen Häufigkeit amtlicher Kontrollen in Fleischbetrieben auf Risikobasis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung - AVV RüB) vom 3. Juni 2008 (GMBI S. 425), geändert durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV-Rahmen-Überwachung vom 1. Juni 2012 (BAnz AT 8. Juni 2012 B3), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Für übrige Amtshandlungen sind die Gebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland 1 zu bemessen.

(4) Soweit die in der Anlage ausgewiesenen Gebühren des Besonderen Gebührenverzeichnisses nach dem Zeitaufwand festzusetzen sind, ist für die Beschäftigten, für die der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung der Länder gilt (TV-Fleischuntersuchung-Länder) vom 16. Oktober 2009 (Amtsbl. II vom 17. Juni 2010, S. 390) geändert durch Änderungstarifvertrag vom 16. August 2011 (Amtsbl. II vom 26. Januar 2012, S. 165), ein Stundensatz von 57,04 Euro zugrunde zu legen. Für andere Landesbedienstete sind die neuesten vom Minister für Finanzen und Europa festgesetzten Pauschbeträge für Personal- und Sachkosten gemäß dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland in der jeweils gültigen Fassung¹ zugrunde zu legen. Die Gebühren werden nach angefangenen 10 Minuten berechnet.

¹ SaarlGebG vgl. BS-Nr. 2013.1.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für amtliche Kontrollen im Rahmen des Fleischhygienerechts vom 6. Dezember 2007 (Amtsbl. S. 2512) außer Kraft.

Anlage

Anlage

zur Verordnung über den Erlass eines besonderen Gebührenverzeichnisses für amtliche Kontrollen im Rahmen

des Fleischhygienerechts

Nr.

Gebührenpflichtiger Tatbestand

Gebühren in EUR

I. Fleischhygienerecht

A. Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen

1

Zulassung eines Betriebes

1.1

Überprüfung zur Vorbereitung eines Zulassungsverfahrens durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Zulassungsbehörde und sonstige Überprüfungen

nach Zeitaufwand

1.2

nach § 9 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828)

nach Zeitaufwand

1.3

nach § 9 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Drittland-Export) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828)

nach Zeitaufwand

2

Registrierung eines Betriebes

3

Erstellung eines Bescheides im Rahmen von Überprüfungen zugelassener Betriebe durch die Zulassungsbehörde

nach Zeitaufwand

4

Ausführung einer anderen als in Buchstabe B genannten Bescheinigung

nach Zeitaufwand

B. Amtstierärztliche Tätigkeiten oder Dienstleistungen unter amtstierärztlicher Aufsicht

1

Abnahme zum Zweck der Zulassung und sonstige Überprüfungen eines zugelassenen Betriebes durch die Zulassungsbehörde

nach Zeitaufwand

2

Überwachung

2.1

eines zugelassenen Betriebes (ausgenommen eines Zerlegungsbetriebes nach Nr. 3)
nach Zeitaufwand

2.2

eines registrierten Betriebes
nach Zeitaufwand

3

Kontrolle und Untersuchung einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der
Bescheinigung in einem für das Zerlegen zugelassenen Betrieb je Tonne angeliefertes

3.1

Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch
2,00

3.2

Zuchtkaninchenfleisch
1,50

3.3

Zuchtwildfleisch und Wildfleisch

3.3.1

Haarwild

1,50

3.3.2

Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)

3,00

3.3.3

Schwarzwild und Wildwiederkäuer

2,00

3.4

Das Landesamt für Verbraucherschutz setzt die Gebühr nach Zeitaufwand fest, wenn die Gebühren nach Nrn. 3.1 bis 3.3.3 über den tatsächlichen entstandenen Kosten liegen.

3.5

Die Gebühren nach Nrn. 3.1 bis 3.3.3 können unter den Voraussetzungen des Art. 27 Absatz 6 VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.

4

Untersuchungen von Hackfleisch, Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich ihrer Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung je Kg

0,005, jedoch nicht mehr als 120

5

Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, die nicht unter Nr. 3 oder 5 fallen

5.1

bei einer Sendung bis 1 t

je Tonne 12,70

5.2

bei einer Sendung über 1 t bis 10 t

je Tonne 12,70, jedoch nicht mehr als 30

5.3

bei einer Sendung über 10 t bis 30 t

je Tonne 12,70, jedoch nicht mehr als 60

5.4

bei einer Sendung über 30 t

je Tonne 12,70, jedoch nicht mehr als 130

5.5

bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen des Gebührenpflichtigen bis 30 t

je Tonne 12,70, jedoch nicht mehr als 130

6

Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch

nach Zeitaufwand

7

Beratung eines Betriebes vor Ort

nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Buchstabe B:

Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Buchstabe C abgegolten.

C. Schlachttier- und Fleischuntersuchung

1

Das Landesamt für Verbraucherschutz berechnet unbeschadet der Nrn. 1.19 und 1.20 für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben und der Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben folgende Gebühren je Tier:

Für den Gebührenwert maßgeblich ist die Gesamtzahl der in Folge in einem Betrieb untersuchten Tiere.

Schlachtzahlstaffeln [Schlachtungen je Tag - EUR / Tierart]

Tierart / Schlachtgewicht

1-5

6-15

16-35

36-50

51-64

65-119

ab 120

1.1 Jungrinder

25,13

20,79

20,79

16,62

16,62

13,51

10,39

1.2 ausgewachsene Rinder

25,13

20,79

20,79

16,62

16,62

13,51

10,39

1.3 Schweine u. Wildschweine, weniger als 25 kg, Dachse

17,72

12,99

12,58

10,85

10,46

9,16

7,88

1.4 Schweine u. Wildschweine, mindestens 25 kg

17,72

12,99

12,58

10,85

10,46

9,16

7,88

1.5 Trichinenuntersuchung bei Wildtieren

9,11

4,37

3,96

3,96

3,57

3,57

3,57

1.6 Pferde

37,66

32,93

32,52

26,80

26,40

22,12

17,85

1.7 Schafe und Ziegen, weniger als 12 kg

11,46

7,12

7,12

5,69

5,69

4,62

3,56

1.8 Schafe und Ziegen, mindestens 12 kg,

Laufvögel

11,46

7,12

7,12

5,69

5,69

4,62

3,56

1.9 Haarwild weniger als 12 kg

13,67

9,32

9,32

7,45

7,45

6,05

4,66

1.10 Haarwild mindestens 12 kg

13,67

9,32

9,32

7,45

7,45

6,05

4,66

1.11 Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlen zu ermäßigen, wird ab einer Gesamtschlachtzahl von mindestens 36 Tieren mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der vorausgehenden Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr für Schweine ergibt, es sei denn, die Summe der ungekürzten tierartspezifischen Stückvergütungen der untersuchten Tiere liegt unter dieser Mindestsumme. In diesem Fall wird der geringere Betrag als Gebühr erhoben (Mindestbetragsklausel analog zur tariflichen Garantiebetragsklausel gem. § 8 I S. 3 TV-Fleischuntersuchung-Länder). Die ungekürzte tierartspezifische Gebühr ergibt sich aus der Spalte für 6-15 Tiere, da in der Spalte für 1-5 Tiere der Einzeltierzuschlag enthalten ist.

Sonderfälle

Hausschlachtung

1.12 Bei einer Hausschlachtung gelten grundsätzlich die tierartspezifischen Werte aus der Gesamtgebührentabelle. Wird bei einer Hausschlachtung die Schlachttieruntersuchung nicht durchgeführt, ermäßigt sich der dort ergebende Wert in Anlehnung an § 8 II des TV-Fleischuntersuchung-Länder auf 80 % des Tabellenwertes.

BSE-Untersuchung

1.13a für das 1. Rind

25,85 €

1.13b ab dem 2. Rind

Diese Gebühr wird neben der Gebühr für die Fleischuntersuchung erhoben.

22,33 €

1.14 Zuchtkanichen

1,42 € pro Stück

1.15 Geflügel

Stundengebühr zu Stundensatz von 57,04 €,
abgerechnet im 10 min Takt

1.16 Stundengebühr (insbesondere Hygienekontrollen)

57,04 €

1.17 Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch berechtigte Person

2,14 € pro Tier

1.18

In den Gebühren nach Nrn. 1.1 bis 1.10 sind Kosten der Rückstandsuntersuchung, einer vorgeschriebenen Trichinenuntersuchung oder bakteriologischen Fleischuntersuchung enthalten.

1.19

Das Landesamt für Verbraucherschutz kann von den Gebühren nach Nrn. 1.1 bis 1.15 nach unten abweichen,

1.19.1

um den Interessen eines Betriebes mit geringem Durchsatz Rechnung zu tragen,

1.19.2

um traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs Rechnung zu tragen,

1.19.3

um den Erfordernissen von Betrieben in Regionen in schwieriger geographischer Lage Rechnung zu tragen.

1.20

Die Gebühren nach Nrn. 1.1 bis 1.15 können unter den Voraussetzungen des Art. 27 Absatz 6 VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.

2.

Gebühren sind auch dann aufwandsgerecht zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitsteht.

Sofern im Einzelfall Warte- und Ausfallzeiten nicht durch die vorgenannten Gebühren abgedeckt sind, wird eine dem zusätzlichen Aufwand entsprechende Gebühr erhoben, wenn

2.1

das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder

nach Aufwand

2.2

die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.

nach Aufwand

3.

Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes - ausgenommen Hausschlachtung - sowie Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheins (die Kosten für die Fleischuntersuchung werden unter Berücksichtigung der Nr. 1 gesondert berechnet)

nach Zeitaufwand

3.1

Sofern eine Schlachttieruntersuchung nicht vorgeschrieben ist, kann die Gebühr nach Nr. 1 bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten verringert werden.

Anmerkungen zu Buchstabe C:

Die Kosten für eine bakteriologische Fleischuntersuchung, eine vorgeschriebene Trichinenuntersuchung und eine stichprobenweise Rückstandskontrolle sind mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach Nr. 1 abgegolten.

Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden.

Soweit Kosten durch einen Zeitaufwand bei Anreise und Abreise im Rahmen der routinemäßigen Schlachttier- und Fleischuntersuchung entstehen, sind diese mit der Gebühr nach Nr. 1 abgegolten.

II. Einfuhr/Durchfuhr

1.

Untersuchungen und Kontrollen von Waren

1.1

Einfuhruntersuchung einer Sendung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Wildfleisch, Kaninchenfleisch, Zuchtwildfleisch, Nebenprodukten und Futtermitteln tierischen Ursprungs

1.1.1

je Sendung bis 6 t

55

1.1.2

je Sendung über 6 t bis 46 t, je Tonne

9

1.1.3

je Sendung über 46 t

420

2.

Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen für

2.1

Frisches Fleisch zusätzlich je kg

0,0025

2.2

Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs zusätzlich je kg

0,005

3.

Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle

nach Zeitaufwand